

Bundesbeschluss
über die Finanzierung eines Eisenbahntunnels
von Oberwald nach Realp

(Vom 24. Juni 1971)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 23 und 26 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1970¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Bund beteiligt sich am Bau eines Basistunnels der Furka-Oberalp-Bahn, von Oberwald nach Realp, mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von 70 Millionen Franken, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Kantone Uri, Graubünden und Wallis beteiligen sich am Bau des Tunnels mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag von 4 Millionen Franken, der gemäss einer besonderen Vereinbarung unter den drei Kantonen aufzuteilen ist;
- b. Teuerungsbedingte Mehrkosten, die seit 1. Januar 1970 eingetreten sind, werden zwischen Bund und Kantonen im Verhältnis ihrer Leistungen aufgeteilt;
- c. Jeder der beteiligten Kantone hat sich innert Jahresfrist darüber zu erklären, dass er mit der in der Vereinbarung zu bestimmenden Beteiligung am Beitrag von 4 Millionen sowie an künftigen teuerungsbedingten Mehrkosten einverstanden ist.

Art. 2

Der Bundesrat und die drei Kantone einerseits schliessen mit der Furka-Oberalp-Bahn andererseits eine Vereinbarung über die Modalitäten der Anwendung dieses Beschlusses ab.

Art. 3

Dieser Beschluss, der nicht allgemeinverbindlich ist, tritt sofort in Kraft.
Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, den 10. Dezember 1970

Der Präsident: **Theus**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, den 24. Juni 1971

Der Präsident: **Weber**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 24. Juni 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler:
Huber

Bundesbeschluss über die Finanzierung eines Eisenbahntunnels von Oberwald nach Realp (Vom 24. Juni 1971)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1971
Date	
Data	
Seite	1508-1509
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 105

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.